

Eine Lehrperson erkrankt. Welchen Versicherungsschutz geniesst sie bei Arbeitsunfähigkeit? Diese Frage wurde in letzter Zeit häufig gestellt und soll daher im Folgenden etwas ausführlicher behandelt werden.

Das Verfahren ist einfach. Zwei Leistungsträger sind daran beteiligt. Zunächst der Arbeitgeber, welcher die Lohnfortzahlung in Form von Taggeldern sicherstellt, und im Weiteren die Pensionskasse PKWAL, die nach Erschöpfung der Taggeldansprüche und bis zur Bekanntgabe des IV-Entscheids provisorische Renten und Vorschüsse auf die zukünftige IV-Rente auszahlt. Nach Bekanntgabe des IV-Entscheids zahlt die PKWAL eine Invalidenrente. Doch wie genau funktioniert dieser Prozess insgesamt?

Die Gesetze über die Besoldung des Lehrpersonals der verschiedenen Schulstufen schreiben vor, dass das Lehrpersonal dieser Schulen bei Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Militär- und Zivildienst von den gleichen Massnahmen profitiert wie die Angestellten der Kantonsverwaltung, wobei sich die Höhe der Leistungen nach der Anzahl der Unterrichtsstunden bemisst.

Gemäss dem Gesetz über die Besoldung des Personals des öffentlichen Dienstes führen Absenzen infolge **Krankheit** nicht zu einer Gehaltskürzung, sofern die betreffende Person ihre Tätigkeit während mindestens vier Jahren ausgeübt hat. Falls die Arbeitsunfähigkeit jedoch im ersten Dienstjahr eintritt, wird das volle Gehalt nur während sechs Monaten ausbezahlt; falls sie im zweiten Dienstjahr eintritt, beträgt die Dauer der Lohnfortzahlung acht Monate und im dritten Dienstjahr zwölf Monate.

Ab dem 4. Dienstjahr sind diese Leistungen auf 405 Tage, einschliesslich Samstage, Sonntage und Feiertage, begrenzt. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber ab dem 406. Tag kein Gehalt mehr bezahlt. Ab diesem Tag richtet die PKWAL die im Grundreglement definierten Leistungen aus (Art. 17 und 18 des Grundreglements der PKWAL).

Konsequenzen für Personen, die während der ersten drei Jahre ihrer Lehrtätigkeit infolge Krankheit arbeitsunfähig werden:

Diese Personen haben während einer bestimmten Zeit eine Versicherungslücke, da die PKWAL frühestens zwölf Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Rentenleistungen erbringt. Um diese Lücke zu schliessen, sei daher allen Versicherten wärmstens empfohlen, während der ersten drei Jahre ihrer Lehrtätigkeit eine Erwerbsausfallversicherung für den Krankheitsfall und für Nichtberufsunfälle abzuschliessen.

Konsequenzen für Personen, die ihre Lehrtätigkeit während mindestens vier Jahren ausgeübt haben und infolge Krankheit arbeitsunfähig werden:

Um eine Versicherungslücke zu vermeiden, ist es wichtig, dass die arbeitsunfähige Person bei der IV einen Antrag auf eine IV-Rente gestellt hat. Dieses Vorgehen ermöglicht es ihr, von der PKWAL eine provisorische Rente zu beziehen, welche sich nach dem von einem Vertrauensarzt der PKWAL festgelegten Invaliditätsgrad bemisst. Die versicherte Person hat zudem Anspruch auf Bevorschussung der von der IV zu zahlenden Rente. Sobald die IV ihren Entscheid gefällt hat, stützt sich die PKWAL bei der Bemessung der IV-Rente auf den von

der IV festgelegten Invaliditätsgrad. Der Vorschuss auf die IV-Rente entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Nehmen wir das Beispiel einer 50-jährigen Lehrperson, die der Kasse im Alter von 22 Jahren beigetreten ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % angestellt war. Ihr Jahresgehalt betrug CHF 89'132.– brutto (inklusive 13. Monatslohn).

Während der ersten 405 Tage erhält diese Lehrperson weiterhin das gleiche Gehalt ausbezahlt. Was passiert ab dem 406. Tag? Falls sich die Person bei der IV angemeldet hat, bezahlt ihr die PKWAL jährlich:

- eine provisorische Invalidenrente in Höhe von CHF 41'960.– (60 % des versicherten Gehalts) sowie
- einen Vorschuss auf die IV-Rente in Höhe von CHF 22'560.– (80 % der voraussichtlichen IV-Rente)

Sobald der Entscheid der IV vorliegt, hat der Versicherte seitens der PKWAL Anspruch auf eine reglementarische Invalidenrente, welche zusätzlich zur Invalidenrente der IV ausbezahlt wird. Dank der Befreiung von der Beitragspflicht, deren Kosten von der Kasse übernommen werden, wächst das Altersguthaben auf dem Konto des Versicherten kontinuierlich weiter, sodass die Finanzierung der zukünftigen Altersrente gesichert ist.

Fazit

- Um folgenschwere Versicherungslücken zu vermeiden, sind die Versicherten gut beraten, die formellen Schritte in Bezug auf Arztbesuche und die Anmeldung bei der IV zu befolgen.
- Kommen die Versicherten dieser Empfehlung nach, besteht nicht die Gefahr, dass sie in der Zeit zwischen der Erschöpfung ihres Anspruchs auf Taggelder des Arbeitsgebers und dem Beginn der Leistungen der PKWAL ohne Einkommen dastehen.
- Die vom Arbeitgeber und von der PKWAL erbrachten Leistungen ermöglichen es, auch nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit ein komfortables Einkommen zu sichern.
- Jede Situation ist spezifisch und erfordert eine individuelle Prüfung. Die PKWAL steht für Auskünfte gerne zur Verfügung – über ihre Website (www.pkwal.ch), per Telefon (027 606 29 50) oder im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs.